

STADT HALLE (SAALE)

**Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“,
3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“**

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Städtebau
und Bauordnung
Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Stand des Verfahrens	3
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung	4
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden	6
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.....	6
Energieversorgung Halle Netz GmbH	6
Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH.....	12
Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG).....	20
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	24
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	27
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte.....	28
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	30
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht.....	37
Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd	37
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referate 407, 404, 402	38
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24.	40
LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	51
Polizeirevier Halle (Saale) Verkehrsorganisation	56
FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde	58
FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst	61
FB Städtebau und Bauordnung Untere Landesentwicklungsbehörde	61
FB Umwelt Untere Wasserbehörde/Untere Naturschutzbehörde/Untere Immissionschutzbehörde/Untere Bodenschutzbehörde	62
FB Gesundheit Team Hygiene.....	69

FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	70
FB Mobilität	70
Stadt Merseburg	74
Gemeinde Kabelsketal	74
Stadt Landsberg	79
2.2 Öffentlichkeit	79

1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ gefasst. Die Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 21 vom 23.10.2020 erfolgt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist mit der Veröffentlichung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan im Internet und im Foyer des Gebäudes Neustädter Passage 18 vom 22.02.2022 bis zum 18.03.2022 erfolgt. Die zugehörige Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 5 vom 11.02.2022 erfolgt. Mit Schreiben vom 22.02.2022 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2024 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ mit der Begründung bestätigt und zur Veröffentlichung bestimmt (VII/2024/06853).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat die Veröffentlichung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ mit der Begründung im Internet, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 17 vom 02.08.2024, in der Zeit vom 13.08.2024 bis 16.09.2024 stattgefunden. Zusätzlich wurden die Unterlagen im selben Zeitraum im Foyer des Gebäudes Neustädter Passage 18 öffentlich ausgelegt. Mit Schreiben vom 02.08.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Fachbereiche/Dienstleistungszentren und Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „**X**“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „**✓**“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „**H**“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.</p>	X	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
2.		<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans.</p> <p>Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		X
3.		<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
4.		<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		H

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 19.09.2024</p>			
1.1	<p>Im direktem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.</p> <p>In der Anlage fügen wir die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p>	keine Abwägung erforderlich		
2	<p>Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 100160 06140 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 12.08.2024</p>			
2.1	<p>als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahme der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Die Bewertung Ihres Vorhabens hat folgende Ergebnisse ergeben.</p> <p>Anlage Stellungnahme der Sparte Entscheidung zum Vorhaben</p> <p>1 Elektrotechnik Zustimmung 1 Informationstechnik Zustimmung 2 Fernwärme Zustimmung</p>	keine Abwägung erforderlich		

	<p>3 Gas Zustimmung 4 Stadtbeleuchtung Zustimmung</p> <p>Als Anlage 5 erhalten Sie zusätzlich die Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH vom 02.05.2022. Für Baubereiche auf städtischen Grundstücken oder Verkehrsflächen gelten die Regelungen der Konzessionsverträge mit der Stadt Halle. Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Wir bitten Sie darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Form eines Planfeststellungsbeschlusses, unabhängig von unseren Belangen, zukommen zu lassen.</p>			
<p>2.2</p>	<p>Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik und Sparte Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE] zum Vorhaben: Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ Dem Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ stimmen wir zu. Bezugnehmend auf Ihr Vorhaben teilen wir Ihnen mit, dass in den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches Versorgungsleitungen der EVH GmbH vorhanden sind. Gleichzeitig übergeben wir Ihnen als Anlage Kopien der Planunterlagen, aus denen die Lage der Versorgungsleitungen (Elektrotechnik und Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE] der EVH GmbH) ersichtlich sind. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist. Werden Sehachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Sehachterlaubnis zu beantragen. https://planauskunft.swh.de/LineRegister/</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Durchführung und Umsetzung und Vorhaben</p>	<p>H</p>	

	Die Handlungshinweise der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen“ sind ausdrücklich zu beachten!		
2.3	<p>Elektrotechnik: Zustimmung</p> <p>Im dargestellten Planungsbereich sind keine Netzbaumaßnahmen Strom geplant oder beauftragt.</p> <p>Für die zukünftige Versorgung ist durch den Erschließenden die Versorgung zu beantragen und über eine Erschließungsvereinbarung vertraglich zu regeln. Eine Versorgung für neue Anschlüsse ist im begrenzten Rahmen gesichert. Neue Netzanschlüsse sind anzumelden /zu beantragen. Das schriftliche Anmeldeverfahren ist einzuhalten. Die potentiellen Anschlusspunkte werden nach den benötigten Anschlussparametern (Leistung, Spannungsebene etc.) festgelegt.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanes sind Flächen, Standorte, Trassen und Bereiche für Anlagen der Versorgung vorzuhalten und im Bebauungsplan einzubeziehen, eine Trassenplanung ist zu erstellen. Dabei sind die Schutzabstände einzuhalten. Eine Überbauung von Stromversorgungsleitungen und Hausanschlüssen, durch neu zu errichtende Gebäude- und oder bauliche Anlagen sind nicht zulässig. Bei der Gestaltung und Trassenplanung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass keine Bepflanzung der Trassen erfolgt. Grundsätzlich ist der Leitungsbestand gemäß Weisung NA-44 "Schutz von Versorgungsleitungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH" zu schützen.</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand ist im B-Plan mit einzuordnen und einzubeziehen.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Ein Standort für ein notwendiges Trafohäuschen ist in der Planung berücksichtigt worden.</p> <p>Die weiteren Hinweise betreffen die Umsetzung des Vorhabens und haben keine Relevanz für die Bauleitplanung.</p>	✓
2.4	<p>Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE]:</p> <p>Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger (TKVE) der EVH GmbH.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Umsetzung des Vorhabens und haben keine Relevanz für die Bauleitplanung.</p>	H

	<p>Die im Bereich befindlichen Kommunikationskabeltrassen sind während der Bauphase zu sichern.</p> <p>Ansprechpartner für die Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger (TKVE): organisatorisch Herr ..., Tel. ... und technisch Herr ..., Tel.</p>		
2.5	<p>Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben:</p> <p>Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ stimmen wir zu.</p> <p>Im Baubereich befinden sich keine Fernwärmeversorgungsleitungen. Es ist zukünftig kein Ausbau der Fernwärme in diesem Gebiet geplant.</p>	Abwägung nicht erforderlich.	
2.6	<p>Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben:</p> <p>Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ stimmen wir zu.</p> <p>Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen usw.). In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beachten.</p> <p>Die Hochdruckgasleitung HD-21-010 (im Bereich) im räumlichen Geltungsbereich ist grundbuchrechtlich gesichert (Dienstbarkeit).</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Zur Umverlegung der Leitungen (Wasser, Abwasser, Gas), welche in der ursprünglich geplanten Erschließungsstraße in der Verlängerung der Straße Deutsche Grube verlegt sind, wurde nach Vorgesprächen mit den betroffenen Leitungsträgern ein entsprechend dimensioniertes Leitungsrecht um das geplante Baufeld herum vorgehen. Es ist nach Abstimmung hinreichend dimensioniert, dass es die umzuverlegenden Leitungen aufnehmen kann.</p> <p>Die weiteren Hinweise betreffen die Umsetzung des Vorhabens und haben keine Relevanz für die Bauleitplanung.</p>	✓

	<p>Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der Anlage 5</p> <p>„Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH " durchzuführen. Diese liegt der Stellungnahme bei.</p> <p>Im dargestellten Planungs- und Baubereich sind keine Netzbaumaßnahmen Gas geplant oder beauftragt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.</p>			
<p>2.7</p>	<p>Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben:</p> <p>Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Bruckdorf“, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“ stimmen wir zu.</p> <p>Zu den von Ihnen eingereichten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigefügt, aus der die Kabellage und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung Halle hervorgehen.</p> <p>Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Leitungen der Stadtbeleuchtung Halle. Derzeit sind keine eigenen Maßnahmen geplant.</p> <p>Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestanforderungen bereits in der Planung eingehalten werden! Konfliktpunkte sind uns rechtzeitig und eindeutig anzuzeigen!</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Umsetzung des Vorhabens und haben keine Relevanz für die Bauleitplanung.</p> <p>Betroffen ist die Beleuchtung des nördlich benachbarten Messeparkplatzes. Die Beleuchtungskabel liegen aber noch jenseits der den Parkplatz umgebenden Entwässerungsmulden, sodass keine Beeinträchtigung zu erwarten sind.</p> <p>Zur Herstellung der Straßenbeleuchtung ist im Durchführungsvertrag geregelt, die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat die Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit der Stadt, FB Mobilität, und der EVH Netz GmbH als der zuständigen Unterhaltungsträgerin nach dem Stand der Technik zu veranlassen.</p>	<p>H</p>	

	<p>Die Einhaltung der Mindestanforderungen ist zu dokumentieren und auf Anfrage vorzulegen!</p> <p>Bei Beschädigungen von Beleuchtungskabeln ist die Energieversorgung Halle Netz GmbH, Bereich Stadtbeleuchtung, Tel. 581-3613 umgehend zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich gelten folgende Mindestanforderungen die zwingend einzuhalten sind: Die Mindestabstände zu den Beleuchtungskabeln und Schutzrohren sind einzuhalten. (0,3m bei offener Bauweise, 0,5m bei geschlossener Bauweise) • Die Beleuchtungskabel dürfen nicht überbaut werden. • Bei Querungen und Näherungen (unter 0,5 m) der Straßenbeleuchtungskabel ist bis zur Kabelfindung Handsehachtung vorzusehen. • Stadtbeleuchtungskabel sind im rechten Winkel zu queren. • Freigelegte Kabeltrassen sind zu sichern. • Die Standfestigkeit der Masten und Schränke ist zu gewährleisten (Mindestabstand 0,5 m). <p>Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Sehachterlaubnis einzuholen.</p> <p>https://planauskunft.swh.de/LineRegister/</p> <p>Ansprechpartner für auftretende Fragen oder eventuelle Baubegehungen sind Herr, Tel. 581... oder Herr, Tel. 581....</p>		
--	---	--	--

3a	<p>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 09.09.2024</p>			
3a.1	<p>Trink- und Löschwasserversorgung</p> <p>Der ausgewiesene Geltungsbereich des B-Planes ist trinkwassertechnisch erschlossen.</p> <p>Einer Überbauung unserer trinkwassertechnischen Anlagen wird nicht zugestimmt. Infolge der geplanten Neubebauung ist eine Umverlegung der Trinkwasserleitung PE 225x20,5 im betroffenen Bereich vor der Errichtung des Neubaus erforderlich. Löschwasser kann über Hydranten aus o.g. Trinkwasserleitung mit 96 m/h zur Verfügung gestellt werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auf die Vorhaltung von Löschwasser im öffentlichen Netz kein Rechtsanspruch besteht. Die Bereitstellung erfolgt lediglich nach Können und Vermögen.</p> <p>Für die Trinkwasserversorgung der geplanten Neubebauung ist ein Anschlusspunkt abgehend von o.g. Trinkwasserleitung abzustimmen.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Wie bereits in Abstimmung, werden die Trinkwasserleitungen nicht überbaut, sondern umverlegt.</p> <p>Zur Umverlegung der Leitungen (Wasser, Abwasser, Gas), welche in der ursprünglich geplanten Erschließungsstraße in der Verlängerung der Straße Deutsche Grube verlegt sind, wurde nach Vorgesprächen mit den betroffenen Leitungsträgern ein entsprechend dimensioniertes Leitungsrecht um das geplante Baufeld herum vorgesehen. Es ist nach Abstimmung hinreichend dimensioniert, dass es die umzuverlegenden Leitungen aufnehmen kann.</p>	✓	
3a.2	<p>Bitte korrigieren Sie die Aussagen unter Punkt 5.3.3.2 Trinkwasser/SHW</p> <p>... einem Hauptkanal DN225 ... zu einer Trinkwasserversorgungsleitung ... und ... einem Stichkanal DN75 ... zu einer Trinkwasserleitung...</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Korrektur in der Begründung wird übernommen.</p>	X	
3.3	<p>Schmutz- und Regenwasserentsorgung</p> <p>Das Einzugsgebiet ist so konzipiert, dass es im Trennsystem abwassertechnisch entsorgt wird. Einer Überbauung der vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle im Bereich der geplanten Neubebauung wird nicht zugestimmt. Alle erforderlichen Umverlegungsmaßnahmen sind vor der Errichtung des geplanten Neubaus zu realisieren.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Wie bereits in Abstimmung, werden die Trinkwasserleitungen nicht überbaut, sondern umverlegt.</p>	✓	

<p>3a.4</p>	<p>Erschließung Schmutzwasser</p> <p>Für Schmutzwasser wird folgende Konzeption vorgeschlagen:</p> <p>Zur Entsorgung der Bestandsanlagen (Burger King, Pneuuhage Reifendienst und der SB-Waschanlage) ist der vorhandene Schmutzwasserkanal gegen einen Schmutzwasserkanal in umgekehrter Fließrichtung zur vorhandenen Pumpstation (Bereich Deutsche Grube / westliche Messestraße) vorzusehen. Die Pumpstation, die Schalt- und Steueranlagen sind in erforderlichem Umfang anzupassen, Von dieser Pumpstation ist eine Überleitung (Druckleitung/Freigefällekanal) um die geplante Neubebauung bis zum Anschluss an den vorhandenen Schmutzwasserkanal DN 200 außerhalb der Neubebauung vorzusehen. Hierbei ist der Übergabepunkt von der Druckleitung in den Freigefällekanal noch abzustimmen. Für die Schmutzwasserentsorgung der geplanten Neubebauung ist ein Anschlusspunkt auf den vorhandenen Schmutzwasserkanal DN 200 abzustimmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Erschließungsplanung für das Schmutzwasser wird vor Umsetzung in Abstimmung mit der HWS weiter vertieft.</p> <p>Da die genannten vorhandenen Gewerbebetriebe auf der Konversionsfläche innerhalb der Messestraße bereits über vorhandene Leitungen im Verlauf der vormals angedachten in der Verlängerung der Straße Deutsche Grube verlaufen sollende Erschließungsstraße angeschlossen sind, sind auch ihre Leitungen bei der Umverlegung der dortigen Leitungen zu berücksichtigen.</p> <p>Auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes hat dies keine Auswirkungen.</p>	<p>X</p>	
<p>3a.5</p>	<p>Erschließung Regenwasser</p> <p>Für die Regenwasserableitung ist um die geplante Neubebauung bis zum Anschluss an den vorhandenen Regenwasserkanal außerhalb der Neubebauung ein Regenwasserkanal zu verlegen. Die hydraulischen Belange - hydraulische Gleichwertigkeit der umverlegten Niederschlagswassertrassen und hydraulische Berechnungen zum Überflutungsnachweis, Stand PICON, 22.09.2022 - haben wir bereits 05.10.2022 bestätigt.</p> <p>Für die Regenwasserentsorgung der geplanten Neubebauung ist ein Anschlusspunkt abzustimmen. Bitte korrigieren Sie die Aussagen unter Punkt 7.7.2. Entwässerung</p> <p>... eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens ... zu ... eines naturnah gestalteten privaten Regenrückhaltebeckens</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Korrektur in der Begründung wird übernommen.</p>	<p>X</p>	

3a.6	<p>Im Plan sind Bereiche für Leitungsrechte ausgewiesen, die für Umverlegungen denkbar wären. Jedoch ist eine Belegung nicht konkret dargestellt, so dass hier zwingend Fachplanungen für die erforderlichen Umverlegungen und Abstimmungen zu konkreten Anschlusspunkten notwendig sind. Auf der West Seite kreuzt der Trassenstreifen, L1, eine Grünanlage. Besser ist hier dem umlaufenden Wegenetz des Gebäudes zu folgen. Auf der Ost Seite wird eine CEF Maßnahme, dauerhafte Sicherung der Ökologischen Funktion, ausgewiesen welche mit Leitungsrechten, L1, gekreuzt wird. Um in einer CEF Fläche Kanal- bzw. Leitungsbau in offener Bauweise auch zukünftig zu ermöglichen, muss dies noch ausdrücklich festgesetzt werden.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Durch eine Anpassung der Leitungsrechte an das geplante Wegenetz auf der Westseite würden längere Leitungswege entstehen, die sich hydraulisch negativ auswirken können. Außerdem würde sich der Flächenbedarf zur Verlegung der Leitungen durch rechtwinklige Abknickungen erhöhen.</p> <p>Bei der Fläche CEF 2 auf der östlichen Seite des Bebauungsplanes handelt es sich um eine Restfläche, die daher potentiell neben anderen Flächen auch zur Ansiedlung von Eidechsen zur Verfügung steht, je nachdem wie hoch das Aufkommen genau bei der Umsiedlung ist. Erste Baumaßnahme werden aber die Leitungsumverlegungen sein, dass keine zeitlichen Konflikte entstehen dürften.</p> <p>Zur Umsetzung der Leitungsumverlegungen werden die Fachplanungen weiter vertieft.</p>		X
3a.7	<p>Unsere Stellungnahme vom 21.03.2022 zum Vorentwurf ist weiterhin vollinhaltlich gültig.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird unter 3b wiedergegeben.</p>		
3a.8	<p>Beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme der HWS, Abteilung Behälterentsorgung/ Sperrmüllentsorgung vom 23.08.2024 mit der Bitte um Beachtung.</p> <p>Nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgender Stellungnahme:</p> <p>Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt</p> <p>Die vorgesehenen rückwärtigen Verkehrsflächen für Anlieferung usw. sind entsprechend der Dimension des Vorhabens sehr groß dimensioniert, dass die Anforderungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch erfüllbar sind.</p>	✓	

<p>wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten:</p> <p>Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung Halle (Saale) (AbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. über dies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) - Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGIS104), Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" in Ihre Stellungnahme miteinzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen.</p> <p>Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) baulich ändern zu lassen.</p> <p>Ferner bitten wir Sie nach Fertigstellung Ihrer Stellungnahme, der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, ein Duplikat zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die weiteren Hinweise betreffen die Umsetzung des Vorhabens.</p>		
--	---	--	--

	Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn ... unter Tel. (0345) 581-... oder per Email ...			
3b	<p>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 21.03.2022</p>			
3b.1	<p>Trink- und Löschwasserversorgung</p> <p>Der ausgewiesene Geltungsbereich des B-Planes ist bereits trinkwassertechnisch erschlossen. Das Plangebiet wird von einer Trinkwasserversorgungsleitung DN 200/PE 225x20,5 gequert. Von dieser Leitung werden verschiedene Anschlussnehmer (Pneuhage Reifendienst, SB-Waschanlage, Burger King, Dehner Gartencenter) über Trinkwasserversorgungsstichleitungen und Anschlussleitungen versorgt, die auch weiterhin zu nutzen sind. Für folgende Trinkwasserleitungen sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH im Grundbuch eingetragen: - TWLPE 225x20,5 - TWLPE 75x6,8 zur Versorgung Burger King - TWLPE 90x8,2 zur Versorgung Dehner Gartencenter</p> <p>Diese Dienstbarkeiten sind bei der Festlegung von zu belastenden Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entsprechend zu berücksichtigen, ebenso die erforderlichen Schutzstreifenbreiten. Infolge der geplanten Neubebauung ist eine Umverlegung der Trinkwasserleitung PE 225x20,5 im betroffenen Bereich vor der Errichtung des Neubaus erforderlich. Einer Überbauung wird nicht zugestimmt. Für die Trinkwasserversorgung der geplanten Neubebauung ist ein Anschlusspunkt abgehend von der TWL PE 225x20,5 abzustimmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>In Vorabstimmungen mit der HWS wurden bereits die Umverlegung der betroffenen Leitungen besprochen. Die Erschließungsplanung für das Schmutzwasser wird vor Umsetzung in Abstimmung mit der HWS weiter vertieft.</p>		X

	<p>Löschwasser kann über Hydranten aus der TWL PE 225x20,5 mit 96 m²/h zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass auf die Vorhaltung von Löschwasser im öffentlichen Netz kein Rechtsanspruch besteht. Die Bereitstellung erfolgt lediglich nach Können und Vermögen.</p>			
3b.2	<p>Schmutz- und Regenwasserentsorgung</p> <p>Das Einzugsgebiet ist so konzipiert, dass es im Trennsystem abwassertechnisch entsorgt wird, d. h. Schmutz- und Regenwasser werden separat abgeleitet. Das Plangebiet wird von einem öffentlichen Schmutzwasserkanal DN 200 / DN 300 und einem öffentlichen Regenwasserkanal DN 1200/ DN 1400 gequert. Auf diese Kanäle binden öffentliche und private Anschlusskanäle zur Entsorgung von Burger King, Pneuhage Reifendienst und der SB-Waschanlage ein, die auch weiterhin zu nutzen sind. Für die vorgenannten öffentlichen Kanäle sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH im Grundbuch eingetragen. Diese Dienstbarkeiten sind bei der Festlegung von zu belastenden Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entsprechend zu berücksichtigen, ebenso die erforderlichen Schutzstreifenbreiten. Einer Überbauung der vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle im Bereich der geplanten Neubebauung wird nicht zugestimmt. Alle erforderlichen Umverlegungsmaßnahmen sind vor der Errichtung des geplanten Neubaus zu realisieren.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>In Vorabstimmungen mit der HWS wurden bereits die Umverlegung der betroffenen Leitungen besprochen. Die Erschließungsplanung für das Schmutzwasser wird vor Umsetzung in Abstimmung mit der HWS weiter vertieft.</p>		X
3b.3	<p>Erschließung Schmutzwasser</p> <p>Für Schmutzwasser wird folgende Konzeption vorgeschlagen: Zur Entsorgung der Bestandsanlagen (Burger King, Pneuhage Reifendienst und der SBWaschanlage) ist der vorhandene Schmutzwasserkanal DN 200 (Abschnitt zwischen dem Schmutzwasseranschluss von Burger King und der Pumpstation) gegen einen Schmutzwasserkanal DN 200 zu ersetzen, der in der Fließrichtung umgekehrt wird und das</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Erschließungsplanung für das Schmutzwasser wird vor Umsetzung in Abstimmung mit der HWS weiter vertieft.</p> <p>Da die genannten vorhandenen Gewerbebetriebe auf der Konversionsfläche innerhalb der Messestraße be-</p>		X

	<p>Schmutzwasser zur vorhandenen Pumpstation (Bereich Deutsche Grube / westliche Messestraße) führt. Die Pumpstation / Schalt- und Steueranlagen sind in erforderlichem Umfang anzupassen. Von der Pumpstation ist eine Druckleitung um die geplante Neubebauung bis zum Anschluss an den vorhandenen Schmutzwasserkanal DN 200 außerhalb der Neubebauung zu verlegen. Für die Schmutzwasserentsorgung der geplanten Neubebauung ist ein Anschlusspunkt auf den vorhandenen Schmutzwasserkanal DN 200 abzustimmen.</p>	<p>reits über vorhandene Leitungen im Verlauf der vormals angedachten in der Verlängerung der Straße Deutsche Grube verlaufen sollende Erschließungsstraße angeschlossen sind, sind auch ihre Leitungen bei der Umverlegung der dortigen Leitungen zu berücksichtigen. Auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes hat dies keine Auswirkungen.</p>		
<p>3b.4</p>	<p>Erschließung Regenwasser Aus hydraulischer Sicht ist bezüglich der Ableitung von Niederschlagswasser Folgendes zu beachten: Im Grundsatz war für die Bemessung ein Versiegelungsgrad der Baugrundstücke von 60% inclusive Straßen angesetzt. Daher kann bis zu einer Befestigung von 60% eine ungedrosselte Einleitung erfolgen. Bei darüber hinausgehender Befestigung muss eine gedrosselte Ableitung vom gesamten Grundstück erfolgen. Für das Gesamtgrundstück gilt dann eine Drosselspende von $(192 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha}) \cdot 0,6 = 115 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$, bezogen auf die Gesamtgrundstücksfläche. Entsprechend ist dann eine Drosselung mit Drosselorgan und entsprechendem Speichervolumen erforderlich.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz weitgehend ortsnah versickert bzw. verrieselt werden, wenn der Untergrund es zulässt. Gemäß dem vorliegenden Baugrundgutachten ist der Untergrund weitgehend ungeeignet für eine Versickerung von Niederschlagswasser. Für die Anteile des Niederschlagswassers, welche nicht ungedrosselt abgeleitet werden können, wird im nördlichen Grundstücksbereich die Anlage eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens, welches gegenüber dem Untergrund abzudichten ist, vorgesehen. Dieses dient als Zwischenspeicher für anfallendes Niederschlagswasser.</p>		
<p>3b.5</p>	<p>Da der im Baufeld verlaufende Regenwassersammler DN1200 hydraulisch ausgelastet ist und mit Minimalgefälle errichtet ist, ist die hydraulische Gleichwertigkeit einer Umverlegung hydraulisch nachzuweisen. Es darf durch die Umverlegung kein höherer Wasserstand erzeugt werden, als vor der Umverlegung. Da eine Umverlegung einen längeren Fließweg bei geringerem Gefälle bedeutet, wird dies nur durch einen größeren Querschnitt auszugleichen sein. Die</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Auf den benannten Umstand hatte die HWS bereits frühzeitig hingewiesen. Ein Nachweis für den Hauptsammler war bis zum Entwurf des Bebauungsplanes erfolgt. Ebenso führten Vorabstimmungen mit der HWS zur</p>		

	<p>Gleichwertigkeit ist ggf. durch eine hydrodynamische Berechnung nachzuweisen, Die Details sind mit der HWS abzustimmen.</p> <p>Für die Regenwasserentsorgung der geplanten Neubebauung ist ein Anschlusspunkt mit der HWS abzustimmen.</p> <p>Bitte korrigieren Sie die Aussagen auf S. 19 unter Punkt 5.6.2. Ein bereits bestehender Grundstücksanschlusskanal ist nicht vorhanden.</p>	<p>Breite des für die Umverlegungen notwendigen Leitungsstreifen, welcher sich als Leitungsrecht in der Planung niederschlägt.</p> <p>Die Erschließungsplanung wird vor Umsetzung in Abstimmung mit der HWS weiter vertieft.</p> <p>Die Aussage wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes bereits korrigiert.</p>		
<p>3b.6</p>	<p>Für das Grundstück ist entsprechend DIN 1986-100 unter Beachtung der HWS Vorgaben ein Überflutungsnachweis zu erbringen, der nachweist, dass bei 30ig-jährlichen Regen kein Wasser vom Grundstück in den öffentlichen Bereich abfließt oder dass eine schadlose Ableitung erfolgt.</p> <p>Außer Betrieb genommene trink- und abwassertechnische Anlagen sind zurückzubauen bzw. unter dem neuen Baukörper zu verdämmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für eine Übernahme der neu- bzw. umverlegten trink und abwassertechnischen Erschließungsanlagen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der HWS in das Grundbuch erforderlich ist.</p> <p>Folgende Schutzstreifenbreiten (Mitte Schutzstreifen entspricht Leitungssachse) sind einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nennweite bis DN 150: Schutzstreifenbreite 4m - Nennweite über DN 150 bis DN 400: Schutzstreifenbreite 6m - Nennweite über DN 400 bis DN 600: Schutzstreifenbreite 8m - Nennweite über DN 600: Schutzstreifenbreite 10m <p>In diesem Zusammenhang stimmt die HWS einer verminderten Breite von 7,50 m für die ausgewiesene Fläche als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nicht zu.</p> <p>Bei der Anordnung von Baumstandorten sind die Abstände zu Leitungstrassen gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Halle zu beachten.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Überflutungsnachweis wurde bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes erbracht.</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit außer Betrieb genommenen Leitungen werden in der Umsetzung berücksichtigt.</p> <p>Das Leitungsrecht wurde zum Entwurf mit der vorliegenden grundsätzlichen Machbarkeit der Umverlegung entsprechend der Notwendigkeit auf 10m verbreitert.</p> <p>Die Regelungen zur Durchführung der Umverlegungs- sowie der Erschließungsmaßnahmen werden beachtet.</p>		

	<p>Bei der Freiflächengestaltung ist zu berücksichtigen, dass die Anfahrbarkeit technischer Betriebspunkte (z.B. Schächte, Armaturen, Hydranten) jederzeit zu gewährleisten ist und Pflanzabstände von mind. 0,50m einzuhalten sind.</p> <p>Für die trink- und abwassertechnischen Erschließungsanlagen ist ein Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und der HWS abzuschließen. Die Anlagen sind vom Erschließungsträger zu planen, zu bauen und zu finanzieren. Bei den Fachplanungen sind die Planungs- und Materialeinsatzbestimmungen der HWS zu beachten.</p> <p>Die Bestände unserer Anlagen können bei der Abteilung Geo-Dienstleistungen, e-mail: auskunft@hws-halle.de angefordert werden.</p> <p>Sollte die Absicht bestehen, das Gebiet nordöstlich des ausgewiesenen B-Planes zu entwickeln, ist bei Erfordernis die Realisierung weiterer Anschlüsse an die umverlegten Haupterschließungstrassen bzgl. Trink-, Schmutz- und Regenwasser zu gestatten.</p>			
4	<p>Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Postfach 200658 06007 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 27.09.2024</p>			
4.1	<p>In der Stellungnahme der HAVAG zur frühzeitigen Beteiligung wird auf die negativen Einflüsse auf den Linienverkehr der HAVAG verwiesen. Die aktuelle Fassung der VTU enthält hierzu keine nennenswerten Änderungen. Parallel wurde jeweils der FB Mobilität in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Die Thematik Haltestelle ist hiervon auszuklammern. Im Rahmen Neubau B6n, Ortsumfahrung Bruckdorf, sowie im geänderten B-Plan (Schaffung einer Fußwegverbindung) wurden hierzu bereits Lösungen gefunden.</p> <p>Die in der VTU prognostizierten Entwicklungen des Verkehrs im betroffenen Be-</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt</p> <p>Die Verkehrstechnische Untersuchung zum Einrichtungszentrum XXX Lutz /Mömax/POCO vom 12.07.2021, mit letzter Anpassung vom 28.09.2023, weist für das Jahr 2030 als Prognosehorizont die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verkehrsanlagen an den Knotenpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leipziger Chaussee (B 6) /Deutsche Grube, - Leipziger Chaussee (B 6) /Alte Schmiede/Dieselstraße, 	✓	

	<p>reich sind bei der derzeitigen Verkehrs-führung für den ÖPNV nicht befriedigend. Eine ausgleichende Nachjustierung der Parameter der vorhandenen Lichtsignalanlagen ist nicht umfänglich an allen betroffenen Knotenpunkten in allen Spitzenzeiten möglich.</p> <p>Speziell die direkte Anbindung an die B6 (Abbildung 12) sollte im derzeitigen Zustand mit Hinblick auf den Verkehrsfluss auf der B6 und dem nachgelagerten Knotenpunkt westliche Messestraße kritisch betrachtet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Leipziger Chaussee (B 6) /Deutsche Grube, - Leipziger Chaussee (B 6) /Messestraße (West), - Zieglerstraße (B 6)/Am Tagebau/Grubenstraße sowie - Deutsche Grube/Messestraße (West), <p>unter dem Einfluss der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 57, 3. Änderung bzw. der Errichtung des Möbeleinrichtungszentrums XXX Lutz/Mömax/POCO mittels verkehrstechnischer Maßnahmen (Anpassungen an den Signalzeitenplänen der lichtsignalgesteuerten Knotenpunkte und Änderung der Führung der Vorrangstraße am Knotenpunkt Deutsche Grube/Messestraße (West)) aus.</p> <p>Allein für den in der Verkehrstechnischen Untersuchung bewerteten einzigen unsignalisierten bzw. mittels Verkehrszeichen vorfahrtgeregelten Knotenpunkt Leipziger Chaussee (B 6)/Messestraße (Ost)/Ringstraße, der bereits im baulichen und verkehrlichen Bestand nicht leistungsfähig ist, konnte für den Prognosehorizont unter Umsetzung des im Bebauungsplan Nr. 57, 3. Änderung enthaltenen Bauvorhabens ohne bauliche Maßnahmen keine ausreichend leistungsfähige verkehrliche Lösung gefunden werden, was jedoch auch nur die aus den Zufahrten der Messestraße und der Ringstraße geradeaus ausfahrenden und nach links auf die B 6 ausbiegenden Verkehre betrifft und ausreichende Aufstellstrecken in diesen Zufahrten vorhanden sind.</p> <p>In der Verkehrstechnischen Untersuchung geht aus Ta-</p>		
--	--	---	--	--

		<p>belle 44 auf Seite 30 in Zusammenfassung der Leistungsfähigkeitsberechnungen in Bezug auf den ÖPNV hervor, dass die für die im Untersuchungsraum liegenden Knotenpunkte prognostisch festzustellenden Verschlechterungen im Verkehrsablauf fast ausschließlich auf die bis zum Jahr 2030 allgemein stattfindende Erhöhung des Verkehrsaufkommens zurückzuführen sind. Zu vergleichen sind dafür in Tabelle 4 die in den Spalten AF (Analyse Frühspitze) enthaltenen Berechnungsergebnisse für die durchschnittlichen Wartezeiten mit der Spalte PF (Prognose Frühspitze) sowie die in der Spalte AN (Analyse Nachmittagsspitze) enthaltenen Wartezeiten mit den Wartezeiten in der Spalte PN (Prognose Nachmittagsspitze). Besonders fallen hier die Zunahmen der Wartezeiten am Knotenpunkt B 6/Dieselstraße/Alte Schmiede in der Frühspitze um 23 s und in der Nachmittagsspitze um 54 s und am Knotenpunkt B 6/HEP Süd in der Frühspitze um 17 s und in der Nachmittagsspitze um 28 s auf.</p> <p>Aus der Auswertung der Tabelle 4 ergibt sich zudem, dass sich die durchschnittlichen Wartezeiten für den Kfz-Verkehr im Analysehorizont durch den durch das Bauvorhaben des Bebauungsplan 57, 3. Änderung induzierten Verkehr mit nur einer einzigen Ausnahme lediglich in der Spanne von 0 s bis 2 s verschlechtern. Allein der Knotenpunkt B 6/Dieselstraße/Alte Schmiede bildet mit 24 s in der Nachmittagsspitze eine Ausnahme, wobei dieser Wert durch eine</p>		
--	--	--	--	--

